

Einwohnergemeinde Laufen



Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause

Spitex

Fassung: 4.010.1.001

1997

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1 Zweck

2. Anforderungen

Art.2 Voraussetzungen

Art. 3 Einschränkungen

Art. 4 Antragsberechtigte

Art. 5 Beweislast

3. Verfahren

Art. 6 Antrag

Art. 7 Zuständigkeit

Art. 8 Organisation der Pflege

4. Beiträge

Art. 9 Beitragshöhe

Art. 10 Beitragsreduktion

Art. 11 Beginn und Unterbruch des Beitrages

Art. 12 Meldepflicht

5. Abrechnung und Auszahlung

Art. 13 Abrechnung

Art. 14 Auszahlung

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Missbrauch

Art. 16 Inkrafttreten

7. Genehmigungsvermerke

Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause (Spitex)

Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, sowie im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Ziffer d der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1996, folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Pflegekostenbeiträge der Gemeinde sollen die Dauerpflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Angehörige und Nachbarn (Pflegepersonen) fördern und dadurch zur Entlastung der Spitäler und zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in Heimen beitragen.

2. Anforderungen

Art. 2

Voraussetzungen

- 1 Der Beitrag wird für Personen gewährt, zu deren angemessener Betreuung und Überwachung ein bedeutender täglicher Pflegeaufwand erforderlich ist und erbracht wird.
 - 2 Der minimale erforderliche und durch die Pflegeperson täglich erbrachte Pflegeaufwand muss mindestens 1,5 Std. betragen und eine intensive Hilfeleistung bei mehreren nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:
 - a An- und Auskleiden;
 - b Sich setzen, Aufstehen, Zu-Bett-Gehen;
 - c Essen (nach der Zubereitung);
 - d tägliche Körperpflege;
 - e Baden;
 - f Benützen der Toilette;
 - g Fortbewegung im Hause;
 - h Kontaktaufnahme mit der Umwelt.
 - 3 Ohne die erbrachten Hilfeleistungen gemäss Abs. 2 müsste die pflegebedürftige Person in einem Heim oder Spital betreut werden.
 - 4 Benötigen pflegebedürftige Personen aus medizinischen Gründen ständige Überwachung, können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen einen Aufwand von weniger als 1,5 Std. ausmachen.
 - 5 Die pflegebedürftige Person muss mindestens seit einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde laufen haben.

Art. 3 Einschränkungen

Beiträge werden nicht ausgerichtet:

- a wenn die Pflege durch die Haus- oder Gemeindekrankenpflege erbracht wird;
- b Wenn die entsprechenden Kosten für die erbrachten Hilfeleistungen von einer Versicherung getragen werden;
- c wenn die Pflege ganz oder überwiegend von subventionierten Institutionen erbracht wird und die zusätzliche Pflegeleistung keinen täglichen Aufwand von minimal 1,5 Stunden erfordert.

Art. 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind pflegebedürftige Personen, ihre Angehörigen sowie andere pflegeverantwortliche Personen.

Art. 5 Beweislast

- 1 Es ist Sache des/der Antragstellers/in, die Erfüllung der in Art. 2 umschriebenen Beitragsvoraussetzungen, bzw. das Fehlen der Einschränkungen gemäss Art. 3 auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.
- 2 Der/Die Antragssteller/in hat zum Nachweis der Beitragsvoraussetzungen eine Fachstelle (Pro Senectute/Pro infirmis) zu beauftragen. Diese ist gehalten, die Voraussetzungen zu Hause abzuklären und zu attestieren.
- 3 Das Abklärungsergebnis ist durch den behandelnden Arzt zu bestätigen.

3. Verfahren**Art. 6 Antrag**

- 1 Der Antrag ist zusammen mit dem Attest des Haus- oder Spezialarztes an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- 2 Der Antrag ist bezüglich Umfang und Dauer der Pflegebedürftigkeit zu begründen und muss die Pflegeperson benennen, sofern diese nicht mit dem/der Antragsteller/in identisch ist.
- 3 Für den Antrag wie für das ärztliche Attest sind die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden.

Art. 7 Zuständigkeit

- 1 Der Entscheid über die Gewährung des Pflegebeitrages obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Die Prüfung der Voraussetzungen (Art. 2), der Einschränkungen (Art.3) und der Vollständigkeit des Antrags (Art.6) entbinden nicht von der Beweislast (Art. 5).

-
- 3 Auch während der Dauer der Beitragsleistung kann der Gemeinderat jederzeit die Pflegebedürftigkeit sowie die richtige Durchführung der Pflege durch geeignete Fachpersonen überprüfen lassen.

Art. 8 Organisation der Pflege

- 1 Die tägliche Pflege der/des Pflegebedürftigen muss gewährleistet sein.
- 2 Bei Abwesenheit in Folge Ferien, Krankheit, Ruhetagen usw. hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der/dem Pflegebedürftigen für eine geeignete Vertretung zu sorgen.
- 3 Die Zeiteinteilung ist zwischen der/dem Pflegebedürftigen und der Pflegeperson direkt abzusprechen, soweit sie sich nicht durch die zu erledigenden Verpflichtungen ergibt.

4. Beiträge

Art. 9 Beitragshöhe

Der Beitrag an die Pflege von Pflegebedürftigen beträgt Fr. 20.– pro Pflegetag.

Art. 10 Beitragssreduktion

Der Pflegebeitrag wird auf Fr. 10.– reduziert:

- a wenn die Pflegebedürftigen, ihre Ehepartner oder pflegeverantwortliche Angehörige (Kind / Eltern) ein steuerbares Vermögen vor Sozialabzug über Fr. 100'000.– (Alleinstehend) oder über Fr. 200'000.– (Verheiratet) ausweisen.
- b wenn die Pflegebedürftigen, ihre Ehepartner oder pflegeverantwortliche Angehörige (Kind / Eltern) ein jährliches steuerbares Einkommen über Fr. 70'000.– erzielen.

Art. 11 Beginn und Unterbruch des Beitrages

- 1 Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während der Karenzfrist muss im Sinne von Art. 2 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.
- 2 Ist die Pflege zu Hause zufolge Besserung des Zustandes, Eintritts in eine Institution oder Todesfalles nicht mehr in dem der Anmeldung bzw. der letzten Meldung zugrunde liegenden Umfang erforderlich oder möglich, so wird die Beitragsleistung auf diesen Zeitpunkt unmittelbar und ohne Erlass einer entsprechenden Verfügung unterbrochen.
- 3 Die Beiträge werden rückwirkend ab dem Datum des Eingangs des/der Antragsstellers/in ausbezahlt.

Art. 12 Meldepflicht

Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind dem Gemeinderat durch die für die Pflege verantwortliche Person sofort zu melden.

5. Abrechnung und Auszahlung

Art. 13 Abrechnung

- 1 Die verantwortliche Pflegeperson hat für sich und allfällige Vertreter dem Gemeinderat quartalsweise, jeweils innert 30 Tagen nach Abschluss des Quartals, je auf besonderem Formular Rechnung zu stellen.
- 2 Die Rechnung ist nach Möglichkeit der/dem Pflegebedürftigen zu visieren.

Art. 14 Auszahlung

- 1 Nach Rechnungsprüfung wird der Pflegebeitrag an die für die Pflege verantwortliche Person, bzw. ihren Vertreter überwiesen.
- 2 Im Zweifelsfall gilt der/die Antragsteller/in als Empfangsberechtigte/r.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Missbrauch

- 1 Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten.
- 2 Die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

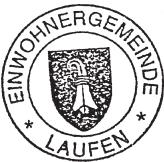
Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

7. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderatzur Genehmigung beantragt,

Laufen, 18. November 1996



EINWOHNERGEMEINDERAT LAUFEN

Präsident:

Kurt Nabholz

Gemeindeverwalter:

Peter Meury

Von der Gemeindeversammlung beschlossen,

Laufen, 5. Dezember 1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident:

Dr. Martin Tschan

Sekretär:

Peter Meury



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft	
Einwohnergemeinde Laufen	
- 5. Februar 1997	
Nr. 290	vom 4. Februar 1997
S. J.	

Einwohnergemeinde Laufen - Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause (Spitex)

I.

Am 5. Dezember 1996 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laufen ein neues Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause (Spitex). Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

- Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).
- Sämtliche Bestimmungen können vorbehaltlos genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Das Reglement vom 5. Dezember 1996 der Einwohnergemeinde Laufen über die Beiträge an die Pflege zu Hause (Spitex) wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (3)

Der Landschreiber:



